

BVGer E-6511/2014 vom 28. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6511_2014

FR: TAF E-6511/2014 du 28 août 2015

IT: TAF E-6511/2014 del 28 agosto 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (zur Kognition im Beschwerdeverfahren betreffend Ausland-Asylgesuche vgl. auch BVGE 2015/2).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 4.4

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG); die Einreichung des Gesuchs direkt beim BFM schadet nicht (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsyIV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist eine solche Anhörung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person gemäss aArt. 10 Abs. 2 AsyIV 1 aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (vgl. zum Ablauf des erstinstanzlichen Ausland-Asylverfahrens BVGE 2007/30 E. 5).

E. 4.5

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Nach aArt. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird, das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung, oder aber wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (vgl. BVGE 2015/2 E. 5 ff., 2007/19 E. 3.2). Nach aArt. 52 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung von aArt. 52 AsylG ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund der ganzen Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll. Bei dieser Beurteilung sind namentlich die persönliche Beziehung zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Qualität allfälliger Beziehungen zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie

die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Damit aArt. 52 AsylG zur Anwendung kommen kann, muss als Grundvoraussetzung eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5.1

Das BFM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, es würden sich aus den Akten widersprüchliche Angaben zum Zeitpunkt der Bedrohung der Beschwerdeführerin mit einer Zwangsheirat und der Dauer ihres Aufenthalts in Äthiopien ergeben. Es könne aber darauf verzichtet werden, vertieft auf diese Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen. Gemäss öffentlich zugänglichen Quellen seien die Al Shabaab bereits im August 2011 aus Mogadischu und den umliegenden Gebieten vertrieben worden und es herrsche dort keine Situation extremer allgemeiner und verbreiteter Gewalt mehr, die für in dieser Stadt wohnhafte Person zu einer ernsthaften Gefahr unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führen würde. Vor diesem Hintergrund sei es als unglaubhaft zu bewerten, dass die Beschwerdeführerin Anfang 2012 durch die Al Shabaab mit einer Zwangsheirat bedroht worden sei. Es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sie von den Kriegshandlungen in Somalia betroffen gewesen sei; es sei aber nicht glaubhaft dargelegt worden, dass es zu gezielten Verfolgungsmassnahmen durch die Al Shabaab oder Dritte gekommen sei. Die allgemeine Unsicherheit in gewissen Teilen Somalias aufgrund der Kampfhandlungen zwischen der Übergangsregierung und verschiedenen Milizen würden die gesamte somalische Bevölkerung in gleichem Masse treffen. Insgesamt würden keine konkreten oder glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise in ihrem Heimatstaat ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den Behörden oder Drittpersonen gehabt habe oder ihr solche gedroht hätten. Der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass sie sich seit einiger Zeit in Addis Abeba respektive Nairobi aufhalte und sich den Akten keine Hinweise dafür entnehmen liessen, dass sie dort nennenswerte Probleme gehabt habe oder ihr solche drohen würden.

E. 5.2

Zur Begründung der Beschwerde wurde zunächst darauf hingewiesen, dass sich auch nach dem Rückzug der Al Shabaab im Sommer 2011 Mitglieder dieser Miliz im Flüchtlingscamp F._____, wo die Beschwerdeführerin gelebt habe, aufgehalten hätten. Es gebe noch viele bewaffnete Auseinandersetzungen rund um Mogadischu, und Frauen und Kinder seien besonders gefährdet, von den Rebellen belästigt, erpresst oder vergewaltigt zu werden. Die Beschwerdeführerin sei wegen einer versuchten Vergewaltigung nach Äthiopien geflüchtet. Weil sie dort keinen Schutz gefunden habe, sei sie nach Kenia weitergereist. Die Situation dort sei aber auch dort kaum erträglich, weil das Flüchtlingscamp überfüllt sei und es an Unterkünften, Essen und medizinischer Versorgung mangle. Frauen seien auch dort Belästigungen und sogar Vergewaltigungen ausgesetzt, und die kenianische Polizei sei weder schutzfähig noch schutzwilling. Falls somalische Flüchtlinge in ihr Heimatland zurückkehren würden, sei dies nicht wegen der Verbesserung der allgemeinen Lage in Somalia, sondern wegen der feindseligen Umgebung in Kenia. Die Beschwerdeführerin habe nach wie vor grosse Angst vor Vergewaltigung, Entführung oder Zwangsheirat und könne sich deshalb in Kenia - auch mit einem Begleiter - nicht frei bewegen. Aufgrund ihrer schrecklichen Erlebnisse habe sie möglicherweise die genauen Daten der Ereignisse nicht wiedergeben können. Im Übrigen bemühe sich ihr Ehemann um die Erlangung

wirtschaftlicher Unabhängigkeit und sei willens, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

E. 6

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich die Erwägungen der Vorinstanz im Ergebnis als zutreffend erweisen:

E. 6.1

Zwar wurde in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass Al Shabaab im August 2011 von Mogadishu und den umliegenden Gebieten vertrieben worden ist (vgl. diesbezügliche Abklärungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil E-3506/2013 vom 17. Februar 2013 E. 6.2 mit Hinweisen auf mehrere öffentliche Quellen sowie BVGE 2013/27 E. 8.5.4). Indessen ist festzustellen, dass nach Kenntnis des Gerichts die Al Shabaab insbesondere in F. _____, dem letzten Wohnort der Beschwerdeführerin in Somalia, auch in der Folgezeit noch aktiv waren und es dort zu Kampfhandlungen zwischen diesen und Regierungstruppen kam (vgl. BVGE 2014/27 E. 5.4 S. 445 f.). Dieser Umstand rechtfertigt es jedoch nicht, ohne weiteres auf eine begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu schliessen. Ihre Schilderungen betreffend die angeblich drohende Zwangsverheiratung erscheinen als vage und stereotyp. Im Weiteren liegen in mehreren wesentlichen Punkten eklatante Widersprüche zwischen den Angaben in der schriftlichen Eingabe vom 29. Januar 2013 und den Ausführungen der Beschwerdeführerin anlässlich der Befragung durch die schweizerische Botschaft in Nairobi vom 16. April 2014 vor, so zum Zeitpunkt der Eheschliessung (die Eingabe vom 29. Januar 2013 lässt darauf schliessen, dass sie bereits vor der Ausreise verheiratet war; nach dem Angaben im Rahmen der Anhörung erfolgte die Heirat erst im April 2012 in Äthiopien), ihrem Aufenthaltsort nach der Ausreise (gemäss der Eingabe vom 29. Januar 2013 reiste sie nach Äthiopien aus und hielt sich in der Folge in Addis Abeba auf; den Angaben in der Anhörung zufolge reiste sie nach Kenia aus und hielt sich nur für einen Monat in Äthiopien zwecks Heirat mit ihrem Ehemann auf), und zu ihrem familiären Umfeld (gemäss Angaben in der Eingabe vom 29. Januar 2013 starb ihr Vater als sie noch sehr klein war und sie hat eine noch in Somalia lebende Schwester; in der Befragung gab sie zu Protokoll, ihr Vater habe im Zeitpunkt ihrer Ausreise noch gelebt und sie habe keine Geschwister). Demnach ist den Vorbringen der Beschwerdeführerin die glaubhafte Grundlage entzogen und es lassen sich in den Akten keine stichhaltigen Hinweise dafür entnehmen, dass sie in ihrem Heimatstaat von gezielten Verfolgungsmassnahmen betroffen war, oder begründete Furcht vor solchen hätte. Insbesondere ist angesichts der krass widersprüchlichen Angaben zu ihrem Vater nicht als glaubhaft zu erachten, dass sie in Somalia über keine männliche Bezugsperson verfügt, welche sie allfälligen Behelligungen schützen könnte.

E. 6.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen und ihr deshalb die Einreise in die Schweiz von vornherein nicht bewilligt werden kann. Es erübrigt sich daher, auf die Ausführungen in der Beschwerdeingabe zur Frage der Zumutbarkeit des Verbleibs in Kenia beziehungsweise Äthiopien und die hierzu eingereichten Lageberichte sowie auf die geltend gemachte Beziehungsnähe zur Schweiz einzugehen. Das Gesuch um Bewilligung der Einreise zur Durchführung eines Asylverfahrens und die Gewährung von Asyl wurde von der Vorinstanz zu Recht

abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.